

## Reiseanmeldung

**Bitte am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben an die unten stehende Adresse faxen oder per Post senden.**

**(Alternativ können Sie das leere Dokument ausdrucken und mit Blockschrift ausfüllen)**

Reiseziel/Termin

**Fahrer (in)**

Name:  Vorname:

Strasse/Haus-Nr.  PLZ/Ort

Telefon  Mobil-Telefon

E-Mail  Fax

Geburtsdatum  Nationalität

Motorrad-Typ  Leistung (PS)

KFZ-Kennzeichen  Baujahr

**Beifahrer (in)**

Name:  Vorname:

Strasse/Haus-Nr.  PLZ/Ort

Geburtsdatum  Nationalität

Ich buche die Übernachtung im  Einzelzimmer  
 Doppelzimmer mit

Sollte ich keinen Partner für ein gemeinsames Doppelzimmer haben, unterstützt mich Youngtimer bei der Suche. Falls Youngtimer keine/n Doppelzimmerpartner/in für mich findet, bekomme ich 4 Wochen vor Reisebeginn Bescheid. Ich habe dann die Möglichkeit auf ein Einzelzimmer umzubuchen und zahle den entsprechenden Zuschlag oder ich trete komplett von der Reise zurück.

Nach erfolgter Anmeldung erhalte ich eine Buchungsbestätigung. Die Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmepreises leiste ich innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung per Überweisung auf das Konto 7305816013, BLZ: 370 691 64 bei der Volksbank Meerbusch e. G.

Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass meine Telefonnummer zum Zweck der gemeinsamen Anreise weitergegeben wird.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos von der Veranstaltung, auf denen ich abgebildet bin, auf der Foto-CD der Tour den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden und ggf. von Youngtimer-Motorradreisen zur Werbung für Youngtimer-Motorradreisen verwendet. Einen Anspruch auf Honorar erhebe ich nicht.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Youngtimer-Motorradreisen gelesen und verstanden habe und deren Inhalt akzeptiere. Ich mache dem Veranstalter die darin enthaltenen Zusicherungen.

\_\_\_\_\_  
Ort; Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Youngtimer Motorradreisen GbR  
Michael Pohl, Thomas Schäfer  
Scharnhorststraße 23, D-40477 Düsseldorf  
Tel.: 02 11-56 38 63 0  
Fax: 02 11-20 03 12 8  
Email: info@Youngtimer-Motorradreisen.de

Diese Reisebedingungen gelten für alle Youngtimer Touren.

### 1. Reiseleistungen, Anmeldung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorradreisen ist auf den entsprechenden Seiten unseres Katalogs beschrieben. Weitere Leistungen schuldet Youngtimer Motorradreisen nicht. Mit der schriftlichen oder Online-Anmeldung bietet der Teilnehmer Youngtimer Motorradreisen den Abschluss eines Vertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung Ihrer Anmeldung durch Youngtimer Motorradreisen zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Youngtimer Motorradreisen vor, an das sie für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist Youngtimer Motorradreisen die Annahme erklärt.

### 2. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit Reiseunterlagen

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reisetilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen durch Youngtimer Motorradreisen. Nach Abschluss des Reisevertrags erhält der Teilnehmer die Buchungsbestätigung und einen Reisegarantiechein im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB. Mit dessen Erhalt wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, höchstens jedoch Euro 250,- pro Reisetilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 26 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 26 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übernahme des Garantiecheines sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Youngtimer Motorradreisen darf den restlichen Reisepreis vor Reiseantritt verlangen, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt und veranstaltet wird und wenn sie sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat Youngtimer Motorradreisen dieses Insolvenzrisiko bei der R+V Allgemeine Versicherungs AG abgesichert. Der Garantiechein ver-

brieft den direkten Anspruch des Reisenden gegenüber der R+V Allgemeine Versicherungs AG im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters. Youngtimer Motorradreisen ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrags vom Reisetilnehmer zu verlangen, wenn sich der Reisetilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von Youngtimer Motorradreisen schriftlich angedroht wurde. Den Teilnahmepreis entnehmen Sie der jeweiligen Reisebeschreibung.

### 3. Mindestteilnehmerzahl

Wir behalten uns vor, eine Reise bis 28 Tage vor Reisebeginn abzusagen, wenn bis dahin die in der jeweiligen Reisebeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Bis dahin bereits entrichtete Beträge bekommt der Teilnehmer in diesem Fall zurück.

### 4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Youngtimer Motorradreisen ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für Youngtimer Motorradreisen und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Youngtimer Motorradreisen nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungstarife und -preise; behördliche Gebühren; Steuern oder sonstige behördliche Abgaben einschließlich Flughafen- und Sicherheitsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises ist der Kunde zum gebührenfreien Rücktritt von der Reise berechtigt. Der Reisetilnehmer kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn Youngtimer Motorradreisen in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Youngtimer Motorradreisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise gegenüber Youngtimer Motorradreisen geltend zu machen. Im Interesse des Reisetilnehmers wird aus Beweisgründen die schriftliche Geltendmachung empfohlen.

### 5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Rei-

sebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt Seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Youngtimer Motorradreisen kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reisetilnehmer und der Dritte Youngtimer Motorradreisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der Erklärung bei Youngtimer Motorradreisen. In jedem Falle werden bei einem Rücktritt des Reisetilnehmers pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von mindestens Euro 25,- pro Person berechnet. Im Übrigen stehen Youngtimer Motorradreisen im Rücktrittsfall des Reisetilnehmers folgende Zahlungen zu:

#### bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn

10% des Teilnahmepreises, mindestens jedoch Euro 25,- Bearbeitungsgebühr

#### bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn

25% des Teilnahmepreises

#### bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn

50% des Teilnahmepreises

#### ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn

90% des Teilnahmepreises

#### am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung

95% des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit Youngtimer Motorradreisen nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reisetilnehmers, Youngtimer Motorradreisen nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reisetilnehmer verspätet zum Beginn der Veranstaltung bzw. zu Abfahrt oder Abflug, kündigt er nach Reisebeginn oder aus Gründen, die nicht von Youngtimer Motorradreisen zu vertreten sind, oder muss er nach Reisebeginn von der Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden, so behält Youngtimer Motorradreisen den Vergütungsanspruch. Evtl. Youngtimer Motorradreisen entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Reisetilnehmer an dessen Reiseziel zu bringen oder weiterzubefördern, gehen zu Lasten des Reisetilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als Youngtimer Motorradreisen von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Reisetilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuanmeldung des Reisetilnehmers erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

### 6. Verspätung, außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheb-

lich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Youngtimer Motorradreisen als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Youngtimer Motorradreisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Youngtimer Motorradreisen ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Vereinbarung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

## **7. Dokumente, Pass, Devisen, Zoll und Gesundheitsbestimmungen**

Youngtimer Motorradreisen informiert den Reiseteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens Youngtimer Motorradreisen bedingt sind.

## **8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht, Abhilfeverlangen**

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Youngtimer Motorradreisen nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber Youngtimer Motorradreisen direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung (§ 651e BGB) ist Youngtimer Motorradreisen eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von Youngtimer Motorradreisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz hat der Kunde gem. § 651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei Youngtimer Motorradreisen geltend zu machen. Ansprüche gemäß § 823 ff. BGB sind hiervon ausgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Youngtimer Motorradreisen die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## **9. Teilnehmer Zusicherungen**

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit seinem Motorrad an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Es besteht seitens Youngtimer Motorradreisen keine zusätzliche Versicherung. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Empfehlungen und Mindestanforderungen für die Schutzkleidung liegen den Teilnehmerunterlagen bei oder können angefordert werden.

## **10. Beachtung von Anweisungen**

Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter der Youngtimer Motorradreisen das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und ihm entstandener Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

## **11. Haftung**

Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit, den Verhältnissen der Fahrstrecke, der Gruppe und des Verkehrs eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten selbst verantwortlich ist und für hierdurch verursachte Unfälle und/oder Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Youngtimer Motorradreisen und deren Mitarbeiter sowie für Körperschäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der Youngtimer Motorradreisen und deren Mitarbeiter verursacht werden, bleibt davon unberührt. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schadenersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b) Youngtimer Motorradreisen für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Youngtimer Motorradreisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder empfohlen werden (Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie

erkenntlich nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Youngtimer Motorradreisen sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen Youngtimer Motorradreisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt Youngtimer Motorradreisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern Youngtimer Motorradreisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Youngtimer Motorradreisen nach den für diese Fälle geltenden Bestimmungen.

## **12. Versicherungen**

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten Versicherung sowie eines Schutzbriefes.

## **13. Sonstiges**

Gerichtsstand der Klagen gegen Youngtimer Motorradreisen ist Düsseldorf.  
Stand 01. September 2011